

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2018/MC/120
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 02.10.2018
		Verfasser: Herr R. Jennerjahn
		FBL: Herr J. Banek
Aufhebung des Satzungsbeschlusses 2018/MC/073 vom 04.07.2018 über den Bebauungsplan Nr. 29 "Photovoltaikanlage Neu Panstorf" der Stadt Malchin und Beschluss zur Einleitung eines ergänzenden Satzungsverfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	17.10.2018	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Malchin beschließt:

1. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 29 „Photovoltaikanlage Neu Panstorf“ der Stadt Malchin vom 04.07.2018 (Beschluss Nr. 2018/MC/073) wird aufgehoben.
2. Zur Behebung eines Fehlers bei der Bekanntmachung vom 09.03.2018 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Photovoltaikanlage Neu Panstorf“ der Stadt Malchin wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB eingeleitet.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung M-V

§ 214 Abs. 4 BauGB

Mit dem „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtlichen Vorgaben“ vom 29. Mai 2017 ist § 47 Abs. 2 VwGO aufgehoben worden. Für Aufstellungsverfahren der Bebauungspläne bedeutet dies, dass bei der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanentwürfe nicht mehr auf die Präklusion (§ 47 Abs. 2 VwGO) hingewiesen werden darf. Erfolgt dieser Hinweis dennoch, wie beim o.g. B-Plan geschehen, stellt dies nach § 214 BauGB einen beachtlichen Fehler dar, was zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führt. Eine Heilung eines solchen beachtlichen Verfahrensfehlers ist nur mit Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB möglich (s. anliegendes Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte).

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Malchin entstehen keine Kosten. Die Finanzierung und Durchführung des Bauleitplanverfahrens obliegt gemäß städtebaulichen Vertrag zwischen der Firma MES Solar XXXIII GmbH & Co KG Parchim vom 19.01.2018 dem Vorhabenträger.

Anlagen:

Satzungsbeschluss vom 04.07.2018

Amtliche Bekanntmachung vom 09.03.2018

Hinweise zur ortsüblichen Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2018/MC/073
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 31.05.2018 Verfasser: Herr R. Jennerjahn FBL: Herr J. Banek
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 29 "Photovoltaikanlage Neu Panstorf" der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	11.06.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin
Nichtöffentlich	19.06.2018	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	04.07.2018	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Malchin beschließt auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 86 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. 2015 M-V S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2017 (GVOBl. M-V S. 331) die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Photovoltaikanlage Neu Panstorf“ der Stadt Malchin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 ist gemäß § 10 Abs. 3 ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auch auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hinzuweisen.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung M-V

§ 10 BauGB

§ 13 a BauGB

§ 86 LBauO M-V

Das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 06.12.2017 (2017/MC/1086) eingeleitete Bauleitplanverfahren zur Satzung über den B-Plan Nr. 29 wird mit dem Satzungsbeschluss zunächst abgeschlossen. Danach erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung. Da die Stadt Malchin über einen genehmigten Flächennutzungsplan verfügt, tritt die Satzung mit Ablauf des Erscheinungstages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Parallel zur Aufstellung des B-Planes Nr. 29 wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst und der Plangeltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet für eine PV-Freiflächenanlage ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Malchin entstehen keine Kosten. Der Vorhabenträger übernimmt gemäß städtebaulichen Vertrag vom 19.01.2018 sämtliche Kosten für die städtebauliche Planung und zwar die gesamte Verfahrensabwicklung des Bauleitplanverfahrens nach dem BauGB.

Anlagen:

Planzeichnung (Teil A) und textliche Festsetzungen (Teil B)

Begründung

Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage 2018/MC/073 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

11.06.2018
V/BAMC/054

**Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Umwelt der Stadt Malchin**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Malchin beschließt auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 86 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. 2015 M-V S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2017 (GVOBl. M-V S. 331) die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Photovoltaikanlage Neu Panstorf“ der Stadt Malchin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 ist gemäß § 10 Abs. 3 ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auch auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

19.06.2018
V/HAMC/059

**Gemeinsame Sitzung des Bau-, Finanz- und
Hauptausschusses der Stadt Malchin**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Malchin beschließt auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 86 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. 2015 M-V S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2017 (GVOBl. M-V S. 331) die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Photovoltaikanlage Neu Panstorf“ der Stadt Malchin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 ist gemäß § 10 Abs. 3 ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auch auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

04.07.2018
V/MC/068

Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Malchin**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Malchin beschließt auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 86 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. 2015 M-V S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2017 (GVOBl. M-V S. 331) die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Photovoltaikanlage Neu Panstorf“ der Stadt Malchin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 ist gemäß § 10 Abs. 3 ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auch auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Malchin
über die öffentliche Auslegung
des Vorentwurfes der Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlenfeld“
der Stadt Malchin**

Die Stadtvertretung Malchin hat in ihrer Sitzung am 07.03.2018 den Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlenfeld“ der Stadt Malchin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen diesen öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen. Das Plangebiet (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) befindet sich am südöstlichen Rand der Stadt Malchin und hat eine Größe von ca. 27 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Kleingartenanlage,
- im Osten durch die Anlagen der Bahnstrecke Bützow-Pasewalk,
- im Süden durch die Kreisstraße MSE 39 (Am Leuschentiner Damm),
- im Westen durch das Gebiet des B-Planes Nr. 7 „Am Strauchwerder“

Der Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, seine Begründung, der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 24 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Eingriffs-Ausgleich-Bilanz gemäß § 12 NatSchAG M-V werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit
vom 03.04.2018 bis zum 04.05.2018

im Amt für Bau und Liegenschaften der Stadt Malchin, in 17139 Malchin, Am Markt 1 (Rathaus), Zimmer 308 während folgender Dienststunden:

- montags 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr,
- dienstags 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr,
- mittwochs 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr,
- donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr,
- freitags 08:30 bis 12:00 Uhr.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Stadt Malchin, www.malchin.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

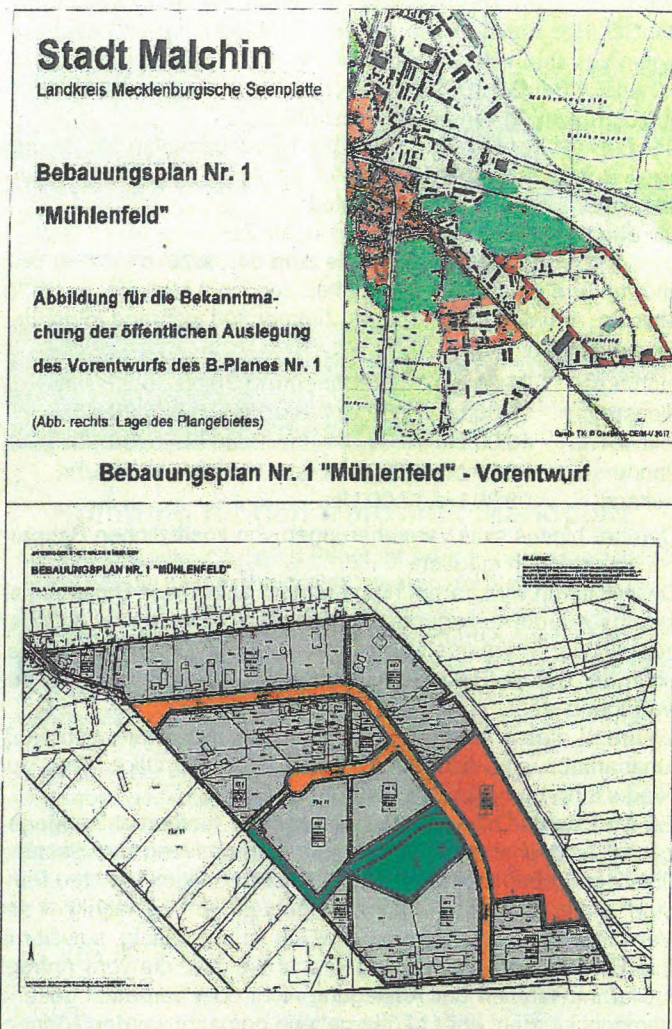
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlenfeld“ unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Malchin, den 09.03.2018


Müller
Bürgermeister



Anlagen:
Übersichtskarte
Vorentwurf B-Plan



**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Malchin
über die öffentliche Auslegung
des Entwurfes der Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 29 „Photovoltaikanlage
Neu Panstorf“ der Stadt Malchin**

Die Stadtvertretung Malchin hat in ihrer Sitzung am 07.03.2018 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Photovoltaikanlage Neu Panstorf“ der Stadt Malchin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen. Das Plangebiet (im Übersichtsplan mit einer roten Linie umrandet) befindet sich etwa mittig in der Ortslage Neu Panstorf nördlich der Bundesstraße 104. Der ca. 1 ha große Plangebietsbereich ist identisch mit dem Flurstück 136/17 in der Gemarkung Neu Panstorf, Flur 1.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und einen Teil des Siedlungsbereiches,
- im Osten durch einen Weg und durch gärtnerisch genutzte Flächen,
- im Süden durch eine gewerblich genutzte Fläche und
- im Westen durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Als Planungsziel wird die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung angestrebt.

Das Bauleitplanverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch - BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, da es sich hier um die Wiedernutzbarmachung von Flächen handelt.

Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 und seine Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 03.04.2018 bis zum 04.05.2018

im Amt für Bau und Liegenschaften der Stadt Malchin, in 17139 Malchin, Am Markt 1 (Rathaus), Zimmer 308 während folgender Dienststunden:

montags 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr,
dienstags 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr,
mittwochs 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr,
donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr,
freitags 08:30 bis 12:00 Uhr.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Stadt Malchin, www.malchin.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Photovoltaikanlage Neu Panstorf“ unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Malchin, den 09.03.2018

L. Müller

Müller

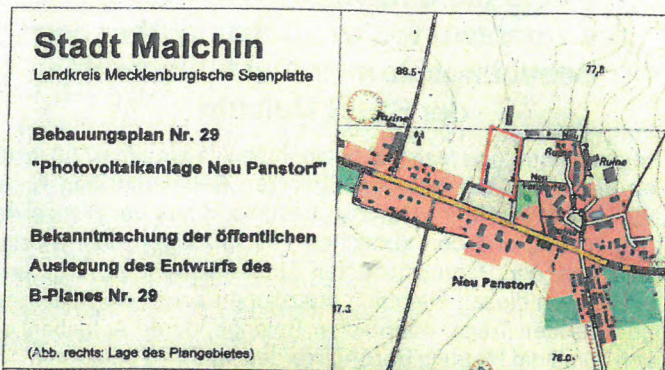
Bürgermeister



Anlagen:

Übersichtskarte

Entwurf B-Plan



Stadt Malchin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Bebauungsplan Nr. 29

"Photovoltaikanlage Neu Panstorf"

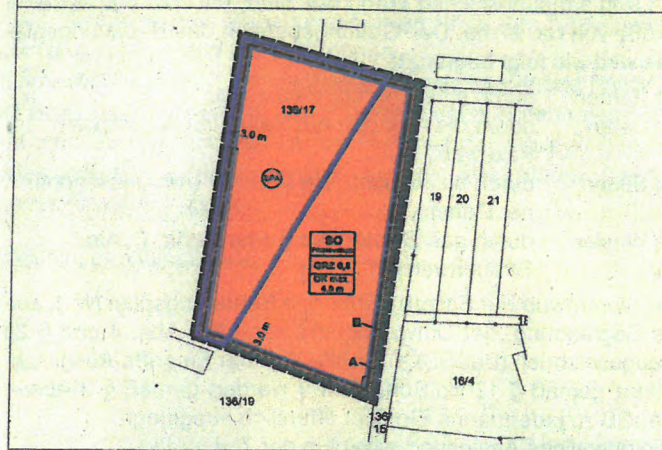
Bekanntmachung der öffentlichen

Auslegung des Entwurfs des

B-Planes Nr. 29

(Abb. rechts: Lage des Plangebietes)

B-Plan Nr. 29 "Photovoltaikanlage Neu Panstorf" - Entwurf



Gemeinde Faulenrost

Bürgermeisterwahl Faulenrost/ Zulassung der Wahlvorschläge

Am 27.03.2018 tagt der Gemeindevwahlausschuss um 16:00 Uhr im Rathaus Malchin im kleinen Sitzungssaal. Der Gemeindevwahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Faulenrost. Die Sitzung ist öffentlich.

Theodor Feldmann
Gemeindevwahlleiter

Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Malchin am Kummerower See sowie der Städte Malchin und Neukalen und der Gemeinden Basedow, Duckow, Faulenrost, Gielow und Kummerow

Herausgeber + Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10,

04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 9-16

Redaktion:

Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Malchiner Generalanzeiger kann gegen Gebühr über den Verlag + Druck Linus Wittich KG bezogen werden. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Das Amt Malchin am Kummerower See, der Amtsvorsteher gemäß § 127 I und II; § 138 IV und die Stadt Malchin, der Bürgermeister gemäß § 38 III in Verbindung mit § 148 I der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V)

Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: Das Bekanntmachungsblatt erscheint 14-tägig, in den Monaten Juli und August 1 mal monatlich, wird an alle Haushalte des Amtsbereiches geliefert und ist einzeln und im Abonnement vom Verlag und Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow/Müritz zu beziehen.

Auflage:

7.310 Exemplare



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN					
Original an: <i>10</i>					
am: 20. Aug. 2018 <i>[Signature]</i>					
Verteiler:		AV			
<i>10</i>	<i>✓</i>	20	30	40	50

Regionalstandort
Waren (Müritz)
Amt/SG
Bauamt/ SG Kreisplanung

Amt Malchin am Kummerower See
für die amtsangehörigen Gemeinden
Am Markt 1

Auskunft erteilt:
Cindy Schulz
E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32
Telefon: 0395/ 57087-2453
Fax: 0395/ 57087-65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

17139 Malchin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
60-60.3-cs

Datum:
16. August 2018

2

Hinweise zur ortsüblichen Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Hier: Hinweis auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2017 gab es eine Vielzahl an gesetzlichen Änderungen im Bauplanungsrecht. Hiermit möchte ich Sie bezogen auf die Anforderungen an die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf folgende Gesetzesänderung aufmerksam machen, die sich ggf. auf die Wirksamkeit eines Bauleitplans auswirken kann.

Mit dem „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ vom 29. Mai 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 32, ausgegeben zu Bonn am 01. Juni 2017), welches ich in der Anlage beifüge, ist **§ 47 Abs. 2a VwGO aufgehoben** worden (Artikel 5).

Gleichzeitig wurden entsprechend auch die **§§ 3 und 214 BauGB geändert** (Artikel 6).

Für die **Aufstellungsverfahren der Bebauungspläne** bedeutet dies, dass bei der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanentwürfe nicht mehr auf die Präklusion hingewiesen werden darf. Erfolgt dieser Hinweis dennoch, stellt dies nach § 214 BauGB einen **beachtlichen Fehler** dar, was zur Unwirksamkeit betroffener Bebauungspläne führt. Eine Heilung eines solchen beachtlichen Verfahrensfehlers ist nur mit der Durchführung eines **ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB** möglich.

Boje?

Im Weiteren ist durch das „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ **§ 3 BauGB um Abs. 3 ergänzt** worden.

Für **Aufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen** bedeutet dies, dass bei der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Entwürfen zu Flächennutzungsplänen ergänzend darauf hinzuweisen ist, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 65906

Bankverbindung:
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12 - 15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahrens nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorsorglich empfehle ich Ihnen daher, gleichzeitig auch andere durchgeführte Planverfahren daraufhin zu überprüfen und ggf. umgehend bzw. rechtzeitig darauf zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen



Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Anlage
BGBl. 2017 Teil I Nr. 32

Verteiler:

Amt Demmin-Land
Goethestraße 43
17109 Demmin

Amt Friedland
Riemannstraße 42
17098 Friedland

Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Amt Malchow
Alter Markt 1
17213 Malchow

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf-Breitscheid-straße 24
17252 Mirow

Amt Neustrelitz-Land
Marienstraße 5
17235 Neustrelitz

Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Amt Penzliner Land
Warener Chaussee 55a
17217 Penzlin

Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/ Müritz

Amt Seenlandschaft Waren
Friedensstraße 11
17192 Waren (Müritz)

Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Amt Stavenhagen
Schloss 1
17153 Stavenhagen

Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk

Stadt Dargun
Platz des Friedens 6
17159 Dargun

Hansestadt Demmin
Markt 1
17109 Demmin

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Prenzlauer Straße 2
17258 Feldberger Seenlandschaft OT Feldberg

Stadt Neustrelitz
Markt 1
17235 Neustrelitz

Stadt Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

Stadt Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg